

## **Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland**

### **Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:**

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 4.12.2013 beschlossene Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 26.6.2013, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 4.12.2013:

### **1. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:**

(1) Für alle Teilnehmer ein Fixbetrag von:

- a) bis zum 30. Lebensjahr EUR 2.335,20
- b) ab dem 30. Lebensjahr EUR 3.501,60
- c) ab dem 40. Lebensjahr EUR 4.670,40

Die Einstufung unter lit. a, b, und c erfolgt nach dem mit 1.1. des jeweiligen Jahres erreichten Lebensalter.

(2) Für alle Teilnehmer, ausgenommen Turnusärzte, ein zusätzlicher Beitrag

a) **von ausschließlich angestellten Ärzten** von den laufenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 109 Abs. 6 ÄrzteG in der Höhe von 3 %  
und vom Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres 2 %  
Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag von EUR 4.272,00 nicht übersteigen.

b) Von den übrigen Teilnehmern

1. **Von Ärzten für Allgemeinmedizin und allgemeinen Fachärzten** von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und dem Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 213.600,00 2 %

2. Von **Fachärzten für ZMK bzw. Zahnärzten und Fachärzten für Radiologie** von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 213.600,00 2 %

und vom Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 298.741,30 1,43 %  
Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag von EUR 4.272,00 nicht übersteigen.

### **2. § 3 Abs. 6 lautet:**

(6) Für die Errechnung des zusätzlichen Beitrages gem. Abs. 2 lit. a und b sind die Einkünfte aus ärztlichen Tätigkeiten gemäß § 41 Abs. 1 bis 3 ÄrzteG in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

### **3. § 3 wird folgender neuer Abs. 9 angefügt:**

aekwohlfahrtsfonds

**Ärztekammer für Burgenland**  
Permayerstraße 3, 7000 Eisenstadt  
Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90  
Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710

(9) In die Bemessungsgrundlage für die Errechnung des zusätzlichen Beitrages gemäß Abs. 2 fällt das gesamte aus ärztlicher Tätigkeit erzielte Einkommen bzw. der gesamte aus ärztlicher Tätigkeit erzielte Umsatz, unabhängig davon, ob dieses oder ob dieser im Burgenland erzielt wurde.

4. § 7 lautet:

#### § 7

#### **Beitrag zur Krankenversicherung**

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 52a bis 52c der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland sind von den verpflichteten Kammerangehörigen Monatsbeiträge in folgender Höhe zu entrichten:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr:   | EUR 57,00  |
| 2. Erwachsene bei Eintritt bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres:   | EUR 142,00 |
| 3. Erwachsene bei Eintritt ab dem 36. Lebensjahr:   | EUR 158,00 |
| 4. Erwachsene bei Eintritt ab dem 56. Lebensjahr:   | EUR 174,50 |
| 5. Erwachsene bei Eintritt ab dem 60. Lebensjahr:   | EUR 344,00 |
| 6. Erwachsene, nach Pensionsantritt des Fondsteilnehmers, bei Teilnahme an dieser Leistung des Wohlfahrtsfonds ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von |            |
| a) 0 bis 10 Jahre   | EUR 344,00 |
| b) 11 bis 15 Jahre  | EUR 234,50 |
| c) 16 bis 20 Jahre  | EUR 202,00 |
| d) ab 21 Jahre  | EUR 174,50 |

5. § 9 Abs. 4 entfällt ersatzlos.

6. § 13 (Beschwerde) entfällt ersatzlos. § 13 erhält die Bezeichnung „aufgehoben“.

7. § 21 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

(5) § 3 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 6, § 3 Abs. 9, § 7, § 9 Abs. 4 und 13 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 4.12.2013 treten mit 01.01.2014 in Kraft.

**ae**kwohlfahrtsfonds

**Ärzt**ekammer für Burgenland  
Permayrstraße 3, 7000 Eisenstadt  
Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90  
Mail office@ae**k**bgld.at, DVR 0735710